SpänglerPrivat: Ertrag (AT0000A0PCZ1)

Ein Investmentfonds der IQAM Invest GmbH

Besteuerungsgrundlagen 2021 für deutsche Anleger

Inhaltsverzeichnis

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2021 2
2. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2020 3
3. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2019 4
4. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2018 5
5. Laufende Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale) 6
6. Veräußerung 7

Disclaimer:

Die Ausführungen enthalten ausschließlich Informationen über die Besteuerung von Investmentfondserträgen auf Ebene des in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilinhabers. Sie stellen keine individuelle Steuerberatung dar, sondern sind als Überblick über die steuerliche Behandlung der Investmentfondserträge auf Ebene des Anteilsinhabers zu verstehen. Bezüglich der konkreten Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation der Anteilsinhaber/in wird empfohlen, sich mit seinem/seiner Steuerberater/in abzustimmen.

Die Ausführungen basieren auf der aktuell gültigen Rechtslage (Stand: Juni 2022). Wir weisen darauf hin, dass es durch eine Änderung der Finanzverwaltungspraxis und/oder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu einer anderen Auslegung der maßgebenden Bestimmungen kommen kann, wofür wir keine Haftung übernehmen.

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2021

Im Kalenderjahr 2021 sind folgende Einkünfte ertragsteuerlich von Relevanz, wenn Sie Anteile am SpänglerPrivat: Ertrag (AT0000A0PCZ1) gehalten haben:

Ausschüttung am 15.11.2021: **Es ist keine Teilfreistellung anzuwenden!**	**0,1588 EUR** Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 5 des Steuerreportings.
Vorabpauschale am 04.01.2021: **Es ist keine Teilfreistellung anzuwenden!**	**0,0000 EUR** Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 5 des Steuerreportings.
Veräußerung:	Wenn Sie Anteilscheine des **SpänglerPrivat: Ertrag** (AT0000A0PCZ1) **veräußert** haben, unterliegt auch das erzielte Veräußerungsergebnis der Besteuerung. Beachten Sie bitte die Ausführungen zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses in Pkt 6 des Steuerreportings. Sofern Sie die veräußerten Anteilscheine vor dem 1.1.2018 erworben haben, ist zudem ein fiktives Veräußerungsergebnis zum 31.12.2017 zu ermitteln (Ausführungen hierzu finden Sie in dem Dokument „Besteuerungsgrundlagen für die fiktive Veräußerung zum 31.12.2017 für deutsche Anleger“).
Anzuwendender Teilfreistellungssatz:	Da der **SpänglerPrivat: Ertrag** (AT0000A0PCZ1) nicht mindestens 25 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen investiert hat, ist im Kalenderjahr 2018 keine Teilfreistellung zu berücksichtigen.

2. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2020

Im Kalenderjahr 2020 sind folgende Einkünfte ertragsteuerlich von Relevanz, wenn Sie Anteile am SpänglerPrivat: Ertrag (AT0000A0PCZ1) gehalten haben:

Ausschüttung am 16.11.2020: **Es ist keine Teilfreistellung anzuwenden!**	**0,0000 EUR** Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 5 des Steuerreportings.
Vorabpauschale am 02.01.2020: **Es ist keine Teilfreistellung anzuwenden!**	**0,4037 EUR** Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 5 des Steuerreportings.
Veräußerung:	Wenn Sie Anteilscheine des **SpänglerPrivat: Ertrag** (AT0000A0PCZ1) **veräußert** haben, unterliegt auch das erzielte Veräußerungsergebnis der Besteuerung. Beachten Sie bitte die Ausführungen zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses in Pkt 6 des Steuerreportings. Sofern Sie die veräußerten Anteilscheine vor dem 1.1.2018 erworben haben, ist zudem ein fiktives Veräußerungsergebnis zum 31.12.2017 zu ermitteln (Ausführungen hierzu finden Sie in dem Dokument „Besteuerungsgrundlagen für die fiktive Veräußerung zum 31.12.2017 für deutsche Anleger“).
Anzuwendender Teilfreistellungssatz:	Da der **SpänglerPrivat: Ertrag** (AT0000A0PCZ1) nicht mindestens 25 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen investiert hat, ist im Kalenderjahr 2018 keine Teilfreistellung zu berücksichtigen.

3. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2019

Im Kalenderjahr 2019 sind folgende Einkünfte ertragsteuerlich von Relevanz, wenn Sie Anteile am SpänglerPrivat: Ertrag (AT0000A0PCZ1) gehalten haben:

Ausschüttung am 15.11.2019: **Es ist keine Teilfreistellung anzuwenden!**	**0,0000 EUR** Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 5 des Steuerreportings.
Vorabpauschale: **Es ist keine Teilfreistellung anzuwenden!**	**0,0000 EUR** Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 5 des Steuerreportings.
Veräußerung:	Wenn Sie Anteilscheine des **SpänglerPrivat: Ertrag** (AT0000A0PCZ1) **veräußert** haben, unterliegt auch das erzielte Veräußerungsergebnis der Besteuerung. Beachten Sie bitte die Ausführungen zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses in Pkt 6 des Steuerreportings. Sofern Sie die veräußerten Anteilscheine vor dem 1.1.2018 erworben haben, ist zudem ein fiktives Veräußerungsergebnis zum 31.12.2017 zu ermitteln (Ausführungen hierzu finden Sie in dem Dokument „Besteuerungsgrundlagen für die fiktive Veräußerung zum 31.12.2017 für deutsche Anleger“).
Anzuwendender Teilfreistellungssatz:	Da der **SpänglerPrivat: Ertrag** (AT0000A0PCZ1) nicht mindestens 25 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen investiert hat, ist im Kalenderjahr 2018 keine Teilfreistellung zu berücksichtigen.

4. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2018

Im Kalenderjahr 2018 sind folgende Einkünfte ertragsteuerlich von Relevanz, wenn Sie Anteile am SpänglerPrivat: Ertrag (AT0000A0PCZ1) gehalten haben:

Ausschüttung am 15.11.2018: **Es ist keine Teilfreistellung anzuwenden!**	**0,1917 EUR**
Vorabpauschale: **Es ist keine Teilfreistellung anzuwenden!**	**0,0000 EUR**
Veräußerung:	Wenn Sie Anteilscheine des **SpänglerPrivat: Ertrag** (AT0000A0PCZ1) **veräußert** haben, unterliegt auch das erzielte Veräußerungsergebnis der Besteuerung. Beachten Sie bitte die Ausführungen zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses in Pkt 6 des Steuerreportings. Sofern Sie die veräußerten Anteilscheine vor dem 1.1.2018 erworben haben, ist zudem ein fiktives Veräußerungsergebnis zum 31.12.2017 zu ermitteln (Ausführungen hierzu finden Sie in dem Dokument „Besteuerungsgrundlagen für die fiktive Veräußerung zum 31.12.2017 für deutsche Anleger“).
Anzuwendender Teilfreistellungssatz:	Da der **SpänglerPrivat: Ertrag** (AT0000A0PCZ1) nicht mindestens 25 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen investiert hat, ist im Kalenderjahr 2018 keine Teilfreistellung zu berücksichtigen.

5. Laufende Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)

Zu den laufenden steuerpflichtigen Investmenterträgen eines Anlegers (§ 16 Absatz 1 deutsches InvStG) zählen Ausschüttungen eines Investmentfonds und die Vorabpauschale. Sofern eine zum Steuerabzug verpflichtete Stelle diese Erträge gutschreibt, unterliegen Ausschüttungen und die Vorabpauschale grundsätzlich dem deutschen KESt-Abzug (§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EStG). Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge mangels KESt-Abzug jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. In diesem Fall sind die nachfolgend angeführten Beträge pro Investmentanteil mit den gehaltenen Anteilen zu multiplizieren und in die Veranlagung aufzunehmen. Bei Ausschüttungen ist dabei auf den Ex-Tag und bei der Vorabpauschale auf den Bestand zum Ende des der Veranlagung vorangegangenen Kalenderjahres abzustellen.

Ausschüttungen:

Im Kalenderjahr 2021 wurde durch den SpänglerPrivat: Ertrag (AT0000A0PCZ1) am 15.11.2021 eine Ausschüttung von 0,1588 EUR pro Anteil vorgenommen.

Vorabpauschale:

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird dabei zwecks Berücksichtigung pauschaler Werbungskosten durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses ermittelt (§ 18 Absatz 1 Satz 2 InvStG). Im Jahr des Erwerbs der Investmentanteile ist zu beachten, dass sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht, vermindert (zB würde sich bei einem Erwerb im Dezember die Vorabpauschale um 11/12 mindern).

Der von der Deutschen Bundesbank auf den ersten Börsentag 2020 errechnete Basiszins beträgt 0,07 Prozent, der um die Werbungskosten bereinigte Basiszins somit 0,049 Prozent (70%). Bei einem Rücknahmepreis des Fonds zu Jahresbeginn von 114,90 EUR ergibt sich ein Basisertrag von 0,0563 EUR pro Anteil.

Allerdings ist zu beachten, dass der errechnete Basisertrag auf den Mehrbetrag begrenzt ist, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahres (= Wertobergrenze für die Vorabpauschale) ergibt. Von dieser Wertobergrenze sind die (steuerpflichtigen) Ausschüttungen des Kalenderjahres abzuziehen.

Wert des Investmentfondsanteils am Jahresanfang 2020:	*114,90 EUR*
Wert des Investmentfondsanteils am Jahresende 2020:	*113,04 EUR*

Der Wertverlust im Kalenderjahr 2020 betrug 1,8600 EUR und die Ausschüttung 0,0000 EUR. Der SpänglerPrivat: Ertrag (AT0000A0PCZ1) hat somit unter Berücksichtigung der getätigten Ausschüttungen im Kalenderjahr 2020 an Wert verloren. Da der Basisertrag der Höhe nach aber auf die Wertsteigerung der Fondsanteile in einem Kalenderjahr begrenzt ist, fällt keine Vorabpauschale an.

Die Wertentwicklung im Kalenderjahr 2020 ist deshalb von Bedeutung, da die Vorabpauschale nicht in dem Kalenderjahr zufließt, für das sie berechnet wird, sondern gilt sie erst am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen (§ 18 Abs. 3 InvStG). Die Berechnung der am 4. Januar 2021 zufließenden Vorabpauschale erfolgt daher anhand der Werte des Kalenderjahres 2020.

Die Anteilinhaber des SpänglerPrivat: Ertrag (AT0000A0PCZ1) müssen daher im Kalenderjahr 2021 ***keine Vorabpauschale*** *versteuern.*

6. Veräußerung

Gewinne und **Verluste** aus der Veräußerung, Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckten Einlage von Investmentanteilen gehören nach § 16 Abs. 1 Nr 3 InvStG zu den **Investmentfondserträgen** und werden den Kapitaleinkünften (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG) zugeordnet. Die Veräußerung unterliegt dem Steuerabzug nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 EStG, wenn die Anteile auf einem Depot verwahrt wurden, das zum (deutschen) Steuerabzug verpflichtet ist. Dabei ist zu beachten, dass im Steuerabzugsverfahren generell – dh auch bei betrieblichen Anlegern - auf die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger abzustellen ist und § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden ist. Zudem finden die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen keine Anwendung. Ein steuerneutraler Anteilstausch ist daher nur unter den Voraussetzungen des § 23 InvStG möglich.

Bei betrieblichen Anlegern sind daher ergänzend die Besonderheiten der Einkünfteermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmeüberschussrechnung zu berücksichtigen.

Um eine doppelte Besteuerung auszuschließen, werden die während der Besitzzeit angesetzten **Vorabpauschalen vom Veräußerungsgewinn abgezogen** . Dabei sind die Vorabpauschalen ungeachtet einer möglichen Teilfreistellung in **voller Höhe** zu berücksichtigen. Durch den Abzug der Vorabpauschalen kann es daher auch zu einem steuerwirksamen Verlust kommen. Eine Vorabpauschale mindert den Veräußerungsgewinn auch dann, wenn diese zwar angesetzt aber tatsächlich nicht besteuert wurde (zB es aufgrund des Sparer-Pauschbetrags zu keiner Besteuerung kam). Eine Vorabpauschale ist hingegen nicht steuermindernd zu berücksichtigen, wenn die Vorabpauschale nach § 16 Abs. 2 S. InvStG von der Besteuerung freigestellt ist. Außerdem ist keine Vorabpauschale für jene Zeiträume abzuziehen, in denen der Anleger nicht der unbeschränkten Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerpflicht in Deutschland unterlag.

Bei bilanzierenden Anlegern ist der aktive Ausgleichsposten aus Vorabpauschalen im Zeitpunkt der Veräußerung des Investmentanteils gewinnmindernd aufzulösen. Bei betrieblichen Anlegern, die ihren Gewinn anhand einer Einnahmeüberschussrechnung ermitteln, ist der gebildete Merkposten im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses gewinnmindernd aufzulösen.

Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf von Investmentfondsanteilen im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Eine steuermindernde Berücksichtigung von Vorabpauschalen setzt eine Nachweiserbringung durch den Anleger voraus, dass diese in den Veranlagungszeiträumen der Auslandsverwahrung steuerlich erfasst wurden oder dass die gesamten Kapitaleinkünfte in den betreffenden Veranlagungszeiträumen den Sparer-Pauschbetrag nicht überschritten haben.

Nach § 20 Abs. 4 S. 7 EStG gelten die zuerst angeschafften Investmentanteile als zuerst veräußert (First In-First Out – FIFO). Daher bestimmt sich bei Privatanlegern die Höhe der Anschaffungskosten und auch die Höhe der abzuziehenden Vorabpauschalen nach der FIFO-Methode. Diese Methode wird auch beim Steuerabzugsverfahren (auch für betriebliche Anleger) angewandt. Im Veranlagungsverfahren können betriebliche Anleger die Höhe der Anschaffungskosten und die Höhe der zu berücksichtigenden Vorabpauschalen auch mit der Durchschnittsmethode ermitteln.

Das Veräußerungsergebnis entspricht somit grundsätzlich der Differenz zwischen dem adaptierten Verkaufserlös und den Anschaffungskosten der veräußerten bzw zurückgegebenen Fondsanteile.

> *In den Veranlagungsjahren 2018, 2019 und 2021 war keine Vorabpauschale zu berücksichtigen.*
> *In 2020 betrug sie 0,4037 EUR pro Anteil.*
>
> *Bei einer Veräußerung sind somit neben den tatsächlichen Anschaffungskosten auch die der Besteuerung unterzogenen Vorabpauschalen vom Veräußerungserlös abzuziehen.*

Bei Erwerb vor dem 1.1.2018 ist den Anschaffungskosten ein Wert von 113,46 EUR zugrunde zu legen (zudem ist in diesem Fall ein fiktiver Veräußerungsgewinn zum 31.12.2017 zu erklären; Ausführungen hierzu finden Sie in dem Dokument „Besteuerungsgrundlagen für die fiktive Veräußerung zum 31.12.2017 für deutsche Anleger").

Teilfreistellungssätze sind nicht zu berücksichtigen.